

Drucksachen-Nr. <b>BV/083/2023</b>	Datum 27.04.2023	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

## Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Jugendhilfeausschuss	23.05.2023						

Inhalt:

Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für das Jugendgericht des Amtsgerichts Prenzlau und die Jugendstrafkammern des Landgerichts Neuruppin für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die in der Anlage aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für das Jugendgericht des Amtsgerichts Prenzlau und die Jugendstrafkammern des Landgerichts Neuruppin für die Amtsperiode 2024 bis 2028 aufzunehmen.

gez. Karina Dörk  
Landrätin

gez. Henryk Wichmann  
Dezernent

## Begründung:

Mit der Bekanntmachung der Ministerin der Justiz, des Ministers des Innern und für Kommunales, der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (3221-I.025) vom 06.12.2022 - Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 51 vom 28. Dezember 2022) ist im Jahr 2023 die Wahl der Jugendschöffen durchzuführen.

Neben den Gemeinden des Landkreises, die aufgefordert wurden Kandidaten zu benennen, die als Schöffen bei den Strafgerichten für Erwachsene gewählt werden sollen, obliegt es dem Landkreis, seinerseits Kandidaten zur Wahl der Jugendschöffen für das Jugendgericht des Amtsgerichtes Prenzlau und für die Jugendstrafkammern des Landgerichtes Neuruppin für die Amtsperiode 2024 bis 2028 zu benennen.

Der Präsident des Landgerichts Neuruppin hat mit Schreiben vom 06.01.2023 (Az.: 322 E- 2.9.) an den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses die Mindestanzahl der Männer und Frauen bestimmt, die vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Uckermark in die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für das Landgericht Neuruppin und die Amtsgerichte Prenzlau und Schwedt/Oder aufzunehmen ist.

**Danach sind für das Amtsgericht Prenzlau aus dessen Bezirk mindestens 24 Männer und mindestens 24 Frauen in die Vorschlagsliste aufzunehmen.**

Die vom Präsidenten des Landgerichts Neuruppin mitgeteilte Anzahl von Männern und Frauen stellt bereits die doppelte Anzahl der später vom Schöffenwahlausschuss am Amtsgericht zu wählenden Jugendschöffen dar.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz - JGG).

Nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses über die Aufnahme geeigneter Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen ist die Liste anschließend eine Woche lang (sieben volle Tage - mindestens fünf volle Werktage) im Jugendamt des Landkreises Uckermark zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum 30.06.2023 abgeschlossen sein muss, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG) öffentlich bekannt zu geben (§ 35 Abs. 3 JGG).

Die Vorschlagsliste ist bis zum 15.07.2023 nebst Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung beim Amtsgericht Prenzlau einzureichen. Der Wahlausschuss tritt danach in der Zeit vom 16.08.2023 bis 08.10.2023 beim Amtsgericht Prenzlau zusammen und wählt die für die nächsten fünf Geschäftsjahre benötigten Jugendschöffen für die Jugendgerichte und die Strafkammern.

Bewerber zur Wahl als Jugendschöffe müssen:

- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- zwischen 25 und 69 Jahre alt sein (d. h. sie müssen am 1. Januar 2024 mindestens 25 und dürfen höchstens 69 Jahre alt sein)
- ihren Wohnsitz im Landkreis Uckermark (im Gebiet der Amtsgerichtsbezirke Prenz-

- lau oder Schwedt/Oder) haben,
- sollten erzieherisch befähigt und in der Jugendernziehung erfahren sein und nicht gegen Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.

Nicht berufen werden dürfen:

- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- und Ruhestand versetzt werden können,
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- Religionsdiener und Mitglieder religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG). In die aufzustellenden Vorschlagslisten für die Jugendschöffen sollen insbesondere solche Personen aufgenommen werden, die Erfahrungen in der Jugendernziehung haben und erzieherisch befähigt sind.

Nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind u. a. Bewerber, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind. Des Weiteren sollen Personen nicht zum Schöffenamt berufen werden, die in Vermögensverfall geraten sind oder aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind.

Die Bewerber für das Amt der Jugendschöffen werden in besondere für Frauen und Männer getrennt zu führende Listen aufgenommen (§ 35 Abs. 5 Jugendgerichtsgesetz - JGG).

In die Vorschlagsliste sind folgende Personalangaben der Bewerber aufzunehmen (§ 36 Abs. 2 Satz 2 GVG):

- *Familienname*,
- *Geburtsname (wenn er anders als der Familienname lautet)*,
- *Vorname*,
- *Geburtsjahr*,
- *Beruf*,
- *Postleitzahl, Wohnort der vorgeschlagenen Person (bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadtteil oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen)*.

Die Kreisverwaltung hat in Medien des Landkreises Uckermark (Märkischer Sonntag, LokalFUCHS), im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark sowie auf der Internetseite der Kreisverwaltung Uckermark die Bürger dazu aufgerufen, sich als Jugendschöffen für die Jugendgerichte der Amtsgerichte Prenzlau und Schwedt/Oder und die Jugendstrafkammern des Landgerichts Neuruppin für die Amtsperiode 2024 bis 2028 zu bewerben. Des Weiteren wurden die Fraktionen des Kreistages sowie die Amtsdirektoren und hauptamtlichen Bürgermeister des Landkreises um Unterstützung bei der Werbung von Jugendschöffen gebeten. Gleichzeitig sind die Arbeitsgemeinschaften der Träger der Freien Jugendhilfe (AG 78) in die Werbung für das Ehrenamt als Jugendschöffe einbezogen worden.

Dem Aufruf sind **insgesamt 37 Bürgerinnen und Bürger** des Landkreises Uckermark, wohnhaft im Amtsgerichtsbezirk Prenzlau (Gebiet der ehemaligen Altkreise Prenzlau und Templin) gefolgt, die die erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen für das Amt des Jugendschöffen erfüllen.

Davon haben sich **20 weibliche Bürgerinnen** und **17 männliche Bürger** beworben,

die in nach Geschlechtern getrennte Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen für das Jugendgericht des Amtsgerichts Prenzlau und für die Jugendstrafkammern des Landgerichts Neuruppin für die Amtsperiode 2024 bis 2028 (Anlage), aufgenommen werden sollen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens wird vorgeschlagen, über die Aufnahme der Bewerber in die Vorschlagsliste im Ganzen abzustimmen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in der als **Anlage** beigefügten Vorschlagsliste nur die Familiennamen, die Geburtsnamen (wenn er anders als der Familienname lautet) und die Vornamen der Bewerber zur Wahl als Jugendschöffe aufgeführt.

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage Bewerber Jugendschöffen Prenzlau